

FÖRDER BEDINGUNGEN FÜR VEREINE 2024 (STAND Februar 2024)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Mit dem Sonderprogramm „**Für eine inklusive Zukunft im Sport: Gemeinsam Brücken bauen!**“ will der LSVS Vereine, die sich für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen einsetzen, finanziell fördern.

Leitziel:

Unser Leitziel ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme und Teilhabe im organisierten Sport zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Inklusion zu leisten.

Mittlerziel:

Die Stärkung der Vereine durch LSVS hat u.a. das Ziel, die Kooperation von Hauptamt bzw. Nebenamt und Ehrenamt zu stärken und Mobilitätsprobleme zu lösen. Folglich ist eine der Hauptkomponenten des Programms die Einrichtung eines/einer Inklusionsbeauftragten im Rahmen eines sog Minijobs, der oder die sich für die Inklusion einsetzt und für barrierefreie Zugänge zum Sport sorgt.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine des Saarlandes, d.h. Vereine, die einem Sportverband des LSVS zugehörig sind und ihre Gemeinwohlorientierung schriftlich belegen können. Der Antrag auf Förderung ist mit dem Formblatt „**Antrag auf Förderung für eine inklusive Zukunft im Sport: Gemeinsam Brücken bauen!**“ inkl. sämtlicher Anlagen vor Beginn der Maßnahme beim Landessportverband für das Saarland einzureichen. In Ausnahmefällen kann auch ein Fachverband des LSVS einen Antrag auf Förderung stellen, sofern die Durchführung der Maßnahme dies unumgänglich macht. Die Sachgründe sind durch den beantragenden Verband darzulegen.

Alle notwendigen Informationen zu Antragstellung und Genehmigungsverfahren finden Sie unter <https://www.lsvs.de/sportwelten/sportheimat/koordinierungsstelle-inklusion>
Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- an einer der angebotenen Fortbildungen und / oder Informationsveranstaltungen des Programms zum Thema Inklusion teilzunehmen
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) auf den LSVS und die Förderung hinzuweisen

Im Falle einer Genehmigung durch den LSVS werden die Förderzusage und alle Rechte und Pflichten des Vereins sowie des LSVS in einem gemeinsamen (Förder-) Vertrag festgehalten.

Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch den LSVS nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Eine Antragstellung kann max. drei Jahre in Folge stattfinden. Der LSVS unterstützt seine Stützpunktvereine Inklusion bei der Akquise von externen Fördermöglichkeiten, um ihre inklusiven Bestrebungen über die Laufzeit hinaus fortsetzen zu können.

3 ZUWENDUNG

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den LSVS. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Teilauszahlungen sind möglich. Der LSVS behält sich das endgültige Prüfrecht vor, was auch die Einbehaltung/Rückforderung von nicht ordnungsgemäß abgerechneten Zahlungen betrifft. Im Fall einer mehrjährigen Förderung ist die Zuwendung im Folgejahr neu zu beantragen.

4. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag ist die geplante Maßnahme, deren Ziele sowie die Schritte zu ihrer Umsetzung darzustellen. Der Antrag sollte die Grundprinzipien der Inklusion sowie die Ziele und Zielgruppen des Programms berücksichtigen und in folgenden Bereichen konkretisierten:

- Entwicklung und Umsetzung von inklusiven Sportangeboten mit niedriger Zugangsschwelle
- Schaffung und Durchführung von außersportlichen, inklusiven Aktivitäten, die über das reguläre sportliche Angebot hinausgehen
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung im Verein
- Förderung von Strukturen zur Unterstützung bzw. Qualifizierung von Menschen mit Behinderung im Verein
- Verankerung von Inklusion in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit
- Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort zur Verbesserung der inklusiven Strukturen

5 ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale durch Originalbelege mit Zahlungsnachweisen erfolgen.

Die Abrechnung muss von einer/einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter/in sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein.

Der Abrechnung ist der Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

Für alle Berichte und Nachweise stehen Vordrucke in elektronischer Form zur Verfügung. Teilabrechnungen sind möglich.

Die Regelungen werden im Detail im auszustellenden Vertrag zwischen dem Stützpunktverein Inklusion und dem LSVS festgelegt.

Bezuschusst werden pro Maßnahme:

1. 80 % der Kosten eines Minijobs (sofern der Minijob nachweislich in einer der unter Punkt 4. genannten Bereiche verortet ist) Der Rest sind Eigen- oder Drittmittel.

2. 90 % der Sachkosten, z.B. Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Maßnahmeziels notwendig sind oder der Barrierefreiheit dienen. Dabei dürfen die Sachkosten bei der Anschaffung pro Sport- oder Spielgerät 800 € (netto) nicht überschreiten. Der Rest sind Eigen- oder Drittmittel
3. Mobilitätsunterstützungen von max 1500 €

Die durchschnittliche Gesamtförderung pro Jahr pro Antragsteller beträgt 8000,00 €, orientiert am Bedarf der Vereine und der Qualität des Projektes.

6. SONSTIGES

Die angeschafften Sport- und Spielgeräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein und programmgebunden eingesetzt werden.

Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Teilnehmendenlisten sind im Projekt zu erstellen und der Jahresabrechnung beizufügen.

Der Maßnahmeverlauf (Erfolge, Schwierigkeiten, Erfahrungen) ist im Gesamtbericht des Stützpunktvereins Inklusion zu beschreiben.

Die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

In allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, z. B. Flyer, Plakate, Roll-Ups muss auf den LSVS und die Förderung hingewiesen werden. Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar einzureichen. Grundsätzlich ist die Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt im Vorfeld mit dem LSVS abzustimmen.

Der geförderte Verein erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von max. 5% der Gesamtfördersumme. Die Verwaltungskostenpauschale umfasst Ausgaben u.a. für Telefon, Internet, Verbrauchsmaterialien (Papier, Toner etc.). Die Summe muss auf dem Abrechnungsvordruck eingetragen werden. Ein beleggestützter Nachweis dieser Positionen ist nicht notwendig.

Folgende Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

- Sportbekleidung aller Art
- Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- (Vereins-)Mitgliedsbeiträge
- Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln
- Investitionen in Sportstätten
- Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- Fotos (außer für Öffentlichkeitsarbeit), Kameras
- Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial
- Pokale, Präsente, Prämien, Alkoholika
- Gutscheine

7. KONTAKT:

Koordinierungsstelle Inklusion
Andrea Becker

Geschäftsbereich Bildung & Gesellschaft
Sportheimat

Landessportverband für das Saarland
Hermann-Neuberger-Straße 4
66123 Saarbrücken

Telefon: 0681/3879-385
Telefax: 0681/3879-154
E-Mail: a.becker@lsvs.de
Internet: www.lsvs.de